



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol.Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 27.02.2014 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

AZ.: 004/1

Beginn: 19:00

Ende: 20:28

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Matyas Wolfgang SPÖ

Unterfurner Helga SPÖ

Weigl Peter, Mag. Ing. SPÖ

Ersatzmitglieder

Helms Rosemarie SPÖ

Thambauer Herbert SPÖ

Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

Vertretung für Frau Manuela Glocker

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Ersatzmitglieder

Stockhamer Alexander Franz, Ing. ÖVP

Vertretung für Frau Michaela Schallmeiner

Mitglieder

Wölger Jochen, MSc, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Rauch Stephan FPÖ

Frisch Heinz, Dipl.Ing.
Wimmer Karl, Ing.

FPÖ
FPÖ

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Glocker Manuela	SPÖ
Hochreiner Jürgen	SPÖ
Schallmeiner Michaela	ÖVP

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 12.12.2013 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Bürgermeister Helms informierte den Gemeinderat über die gemäß § 46 Abs. 4 der Gemeindeordnung Absetzung des Tagesordnungspunktes 13 – Berufung Baubewilligung Doblmaier Host und Petra. Der Bauwerber wird noch ein Gutachten nachreichen.

Der Vorsitzende kündigt für die heutige Sitzung folgenden **Dringlichkeitsantrag (Anlage 1) der FPÖ Fraktion** an:

Antrag auf die Ernennung zum Ehrenbürger von Pinsdorf für Herrn Altbürgermeister Alfred Födinger.

Begründung:

Der anstehende 73. Geburtstag ein ehrenwerter Grund Herrn Alfred Födinger die Ehrenbürgerschaft zu überreichen. Er war 13 Jahre im Dienste der Pinsdorfer Bürgerinnen und Bürger tätig und besteht sicher jeden Vergleich mit anderen, geehrten Altbürgermeistern im Bezirk. Die bisher offensichtlich übersehene Auszeichnung sollte daher selbstverständlich sein.

Wortmeldungen liegen dazu nicht vor. Der Vorsitzende lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen.

Somit wird dieser Dringlichkeitsantrag zum Punkt 15. der heutigen Tagesordnung.

Tagesordnung:

- 1 . Bericht Prüfungsausschuss vom 10.2.2014
- 2 . Rechnungsabschluss 2013
- 3 . Voranschlag 2014 - Prüfbericht BH Gmunden
- 4 . Finanzierungsplan - Annuitätendienst 2014 (Verkehrskonzept B 145-2.Teil)
- 5 . Urnengräbergebührenordnung
- 6 . Marktgemeinde Regau - Einleitung in Gemeindekanäle
- 7 . KDZ - offener Haushalt
- 8 . Jugendförderung ASKÖ Pinsdorf Fußball -Korrektur
- 9 . Grundtausch Nußbaumer Michaela - Gemeinde (FF Pinsdorf)
- 10 . Vergabe Planung der Bauausführung und Bauleitung Steinbichlstraße
- 11 . Bebauungsplan ÖAMTC
- 12 . Schnetzer Hugo Berufung Baubewilligungsbescheid
- 13 . Berufung Baubewilligung Doblmaier Horst und Petra
- 14 . Brückensanierungen B 145
- 15 . Ernennung von Altbürgermeister Alfred Födinger zum Ehrenbürger von Pinsdorf
- 16 . Allfälliges

Beratung:**1. Bericht Prüfungsausschuss vom 10.2.2014****Sachverhalt:**

Der Prüfungsausschussobmann Friedrich Mohr verlas den Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 10.2.2014.

Bericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 10.2.2014

Gemäß § 91 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung wird dem Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf über das Ergebnis der Prüfungsausschusssitzung berichtet.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Rechnungsabschluss 2013
2. Finanzderivate – Aktueller Stand
3. Allfälliges

Zu Punkt 1.)

Der Prüfungsausschuss befasste sich eingehend mit dem Rechnungsabschluss 2013. Alle Fragen wurden von Buchhalter und Amtsleiter beantwortet. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten beanstandet. Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2013 durch den Gemeinderat.

Zu Punkt 2.)

Der Buchhalter informierte den Ausschuss über den aktuellen Stand der Derivate.

2. Rechnungsabschluss 2013

Der Finanzausschussobmann Erich Leitner erläuterte mittels Powerpointpräsentation nachstehenden Sachverhalt:

1. Ordentlicher Haushalt:

Der OH. kann nicht nur ausgeglichen werden, sondern es wurde wieder ein hoher Überschuss erwirtschaftet. Dieses Plus wird zur Vorfinanzierung des Projektes „Kanalbau ohne Förderung 2014“ in Form einer Zuführung an den AOH bzw. zur Rücklagenbildung für die geplanten „ÖBB Konjunkturpaket“ herangezogen. Außerdem konnten noch einige Ausgaben 2014 bereits durch Sollbuchungen im OH finanziert werden d.s. Ankauf KDO FF Pinsdorf, Kunst am Bau für neuen Kindergarten, Sportplatz-Zaunsanierung u. neue Geräte am Kinderspielplatz.

Die wesentlichen **Über- und Unterschreitungen** sind in der beiliegenden Liste angeführt und begründet.

Bei den **Ausgaben** haben sich z.B. beim Löschwasserbehälter Sternberg, Straßenbeleuchtung u.

Gastschulbeiträge Hauptschulen Überschreitungen ergeben.

Es konnten aber auch Einsparungen beim ÖBB Pendlerparkplatz, Kanalinstandhaltungen und Unwetterschäden verzeichnet werden.

Bei den **Einnahmen** sind erfreulicherweise erhebliche Mehrerträge bei den Abgabenertragsanteilen, BZ für Annuitätendienst B145/2 und vom Katastrophenfonds für die Unwetterschäden eingetreten - bei der Kommunalsteuer und Kanalanschlussgebühren sind Mindereinnahmen zu verzeichnen.

Bei den **Personalkosten** liegen wir günstiger als der Bezirksdurchschnitt.

Die **Steuerrückstände** sind nicht besorgniserregend bzw. auch eingemahnt.

2. Betriebliche Einrichtungen

Die **Abwasserbeseitigung** weist einen Überschuss von 524.649,15 € aus – dieser wird zur allgemeinen Haushaltsdeckung im OH. herangezogen.

Die **Abfallabfuhr** weist einen Überschuss von 21.691,74 € aus – wird für zukünftige Fehlbeträge verwendet.

Wohn- u. Geschäftsgebäude – Fehlbetrag 3.324,49 – abgedeckt durch Überschüsse Vorjahre.

Der **Kindergartenbetrieb** schloss mit einem Abgang von 210.172,27 € ab.

Die **Krabbelstube** nimmt im Jahr 2014 den Betrieb auf.

Beim **Schülerhort** ergab sich ein Abgang von 36.405,00 €.

Beim **Essen auf Rädern** ergibt sich ein geringer Abgang von 98,59 €.

3. Außerordentlicher Haushalt

Nr.	Vorhaben	Abgang/Überschuss	Begründung
1	Kindergarten Parkplatzerweiterung	0,00	ausgeglichen
2	Kindergarten Neubau	-206.100,27	BZ u. LZ bis 2017
3	Krabbelstube Neubau	-104.888,26	BZ u. LZ bis 2017
4	Horteinbau - 2. Gruppe	50.000,00	Zuführung bereits 2013
5	Verkehrskonzept Darlehensaufnahme	0,00	ausgeglichen
6	Bauhof Bus	0,00	ausgeglichen
7	Kanal - Landesdarlehen - Ausbuchung	0,00	ausgeglichen
8	Kanal ohne Förderung	180.932,98	Zuführung für 2014
9	Urnenmauer	0,00	ausgeglichen
	Summe	-80.055,55	

4. Schulden u. abschließende Feststellungen

Der Schuldenstand hat sich wieder vermindert – die notwendigen Annuitäten können auf Grund der ordentlichen Einnahmen abgedeckt werden.

Die Annuitäten der Schulden für die ausgegliederten Betriebe (= Abwasserbeseitigung und Wohnbau) sind zur Gänze durch Gebühreneinnahmen abgedeckt.

Der gesamte Annuitätendienst beträgt in Summe nur 0,72 % der ord. Einnahmen.

Interessant ist auch die Entwicklung der Schulden – seit 2007 sind beträchtliche Summen zurückbezahlt worden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass dieser Rechnungsabschluss gegenüber dem Nachtragsbudget ein wesentlich besseres Ergebnis darstellt.

Der **Haushaltsausgleich** ist hauptsächlich durch ausgabenseitige Maßnahmen (= geringe Personalkosten, geringe Schuldendienste) bei den Einnahmen durch Kanal-Überschüsse erreicht worden. Bei den Einnahmen (= Finanzkraft) liegt die Gemeinde Pinsdorf im Bezirk nur an 17. Stelle von 20 Gemeinden.

Nun einige wichtige **Zahlen:**

	RA 2013	VA 2013	RA 2012	RA 2012
Ordentliche Einnahmen	6.937.557	6.806.000	6.840.863	6.306.069
Ordentliche Ausgaben	6.937.557	6.806.000	6.840.863	6.306.069
Überschuss/Abgang Haushalt	0	0	0	0
Überschuss OH - an AOH	380.933	100.000	469.556	250.567
Interessentenbeiträge	113.565	131.200	117.944	108.404
Interessentenbeiträge - Zuführung AOH	113.565	-31.200	86.514	108.404
Interessentenbeiträge - Differenz f. OH	0	131.200	31.431	0
Gesamt Zuführung an AOH	292.848	131.200	92.614	257.928
Außerordentliche Einnahmen	1.424.412	664.800	381.080	386.549
Außerordentliche Ausgaben	1.504.468	1.224.800	382.588	386.549
Überschuss/Abgang a.o. Haushalt	-80.056	-560.000	-1.508	0

Einnahmen:

Grundsteuer	284.782	289.000	296.259	292.889
Kommunalsteuer	746.418	780.200	770.470	718.167
Sonstige	72.474	77.500	79.203	73.899
Ertragsanteile	2.792.061	2.743.000	2.626.393	2.551.970
Summe Einnahmen aus öffentl. Abgaben	3.895.735	3.889.700	3.772.326	3.636.925
d.s. pro Einwohner	1.052	1.051	1.019	982

Ausgaben:

Personalausgaben	1.222.505	1.308.000	1.359.195	1.305.234
in % der ord. Ausgaben	17,62	20,73	19,87	20,70
Sozialhilfeverbandsumlage	833.909	833.900	841.201	826.144
Krankenanstaltenbeitrag	666.394	666.400	669.023	676.636

Schulden:

	2012	2013	plus - minus
Schulden belastend	1.385.158,78	1.375.702,99	-9.455,79
Wohn/Kanalbau	2.464.880,65	2.523.036,82	58.156,17
Gesamt	3.850.039,43	3.898.739,81	48.700,38

	Annuitäten	Zuschüsse	Netto	% der ord. Einn.
Schulden belastend	103.407	0	103.407	1,49
Wohn/Kanalbau	114.561	167.675	-53.114	-0,77
Gesamt	217.968	167.675	50.293	0,72

	Gesamt	Annuitäten
Schulden belastend EW	371,61	27,93

Schuldenentwicklung

Letzte Darlehensaufnahme 2007	€	%
Darlehensstand 2007	5.263.193,53	
Darlehensstand 2013	3.898.739,81	
Verminderung	1.364.453,72	25,92 %

Abschlussbuchungen:

Auf Grund des erheblichen Überschusses wurden folgende Abschlussbuchungen getätigt bzw. im GR beschlossen:

Sollstellungen:

1/1630-0400	= FF Pinsdorf, Ankauf KDO	= 62.846,16
1/2620-6190/1	= Sportzentrum, Zaunrep.	= 19.038,00
1/8150-0500	= Kinderspielplatz, Geräte	= 25.000,00
5/2400-0100	= Kindergarten, Kunst am Bau	= 4.175,20
5/2408-0100	= Krabbelstube, dtto	= 2.348,55

Zuführung an AOH:

1/9800-9100	= Kanalbau ohne Förderung	= 180.932,98
-------------	---------------------------	--------------

Rücklagen

1/6500-2980	= ÖBB Konjunkturpaket	= 200.000,00
-------------	-----------------------	--------------

Der Finanzausschuss empfahl in seiner Sitzung am 25.2.2014 einstimmig die Beschlussfassung des vorgelegten Rechnungsabschlusses.

Bürgermeister Helms lies darüber abstimmen:

Einstimmig wurde der Rechnungsabschluss 2013 vom Gemeinderat beschlossen.

3. Voranschlag 2014 - Prüfbericht BH Gmunden

Der Buchhalter Herr Fischböck erläuterte den Prüfbericht:

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2014
der Gemeinde Pinsdorf**

Stellungnahme Gemeinde Pinsdorf – gelb u. kursiv

Ordentlicher Haushalt**Wirtschaftliche Situation**

Der Voranschlag für den ordentlichen Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 6,967.600 mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgesetzt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Vorjahr (Voranschlag)

	2013	2014	+/- Vorjahr
Ertragsanteile	2,743.000	2,862.300	+ 119.300
Gemeindeabgaben	1,146.700	1,143.300	- 3.400
Benützungsgebühren	867.700	928.700	+ 61.000
Einnahmen aus Leistungen	109.800	158.500	+ 48.700
Personalausgaben	1,219.100	1,427.600	+ 208.500
Pensionen und sonst. Ruhebezüge	165.000	161.700	- 3.300
Bezüge Gewählte Organe	85.800	84.800	- 1.000
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	141.800	149.600	+ 7.800
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1,680.000	1,632.400	- 47.600
Nettoaufwand Schuldendienst ¹	61.400	80.400	+ 19.000
Sozialhilfeverbandsumlage	833.900	866.500	+ 32.600
Krankenanstaltenbeitrag abzüglich Rückzahlung	627.600	630.900	+ 3.300
Landesumlage	177.600	194.100	+ 16.500
Volksschule	182.300	159.500	- 22.800
Hauptschule Gastschulbeiträge	128.700	127.000	- 1.700
Kindergarten	219.600	239.500	+ 19.900
Krabbelstube	5.800	27.100	+ 21.300
Schülerhort	42.100	17.700	- 24.400
Jugendtreff	27.700	33.500	+ 5.800

Bei der Berechnung des Nettoaufwandes für die einzelnen Einrichtungen wurden die Einnahmen und Rücklagenzuführungen abgezogen. Die Investitionen (Postenklasse 0) wurden nicht herausgerechnet.

Die Verbesserung beim Nettoaufwand für die Volksschule Pinsdorf ist auf einen Rückgang bei den Investitionen um € 23.500 zurückzuführen.

Da im Kindergarten eine fünfte Gruppe und erstmals eine Krabbelgruppe eingerichtet werden, erklärt sich auch das Plus bei der Abgangsdeckung. Dieses zusätzliche Personal für die Kinderbetreuungseinrichtungen verursacht auch den Anstieg der Personalausgaben.

Im Schülerhort werden ab 2014 zwei Gruppen betreut. Mit der besseren Auslastung sinkt auch der Nettoaufwand für diese Einrichtung.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführung ao. H.	Zuführung Rücklage	Verbleib o.H.
Straßen	15.000	17.500	32.500	0	200.000	0
Abwasser	73.000	14.500	87.500	120.000	0	0
	88.000	32.000	120.000	120.000	200.000	0

Neben den zweckgebundenen Einnahmen werden noch € 120.000 ordentliche Budgetmittel für das Vorhaben „Kanalbau ohne Förderung“ zugeführt.

Investitionen

Für Investitionen (Postenklasse 0 sind im ordentlichen Haushalt € 160.000 vorgesehen. Das

Investitionsvolumen gemessen an den ordentlichen Einnahmen liegt somit bei 2,29 %.

Freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Pinsdorf wird daran erinnert, dass bei den freiwilligen Leistungen darauf zu

achten ist, dass der vom Land bekannt gegeben Höchstbetrag von € 15 je Einwohner nicht überschritten wird.

Rücklagen

Der Rücklagenbestand ändert sich wie folgt:

	01.01.2014	31.12.2014
Entlastungsstraße Steinbichl	0	200.000
Schülerhort	0	50.000
Gesamt	0	250.000

Der Rücklagennachweis stimmt mit dem Voranschlagsquerschnitt nicht überein, da die Zuführung zur Rücklage Schülerhort in den Rücklagennachweis nicht aufgenommen wurde.

Künftig ist darauf zu achten, dass sämtliche Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen in den Nachweis aufgenommen werden.

Wird im RA 2014 berichtet!

Fremdfinanzierungen

Für 2014 sind keine Darlehensaufnahmen geplant. Der Nettoaufwand für den Schuldendienst beträgt

€ 80.400 und der Darlehensstand kann auf € 4,323.800 reduziert werden.

Schuldenart	Stand zum 31.12.2014
Schuldendienst – mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	1,193.700
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mindestens 50 % der Ausgaben	2,273.400
Schulden für andere Gebietskörperschaften	856.700
Schulden je Einwohner (3.702 am 31.10.2012)	1.168

Die Höhe des Kassenkredites wurde innerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens mit € 1,5 Mio. festgesetzt. Für Kassenkreditzinsen sind € 8.000 veranschlagt.

Für die Rückzahlung der Finanzschulden sind somit € 88.400 bzw. 1,26 % der ordentlichen Einnahmen gebunden.

Personalaufwendungen

Die Personalkosten und Pensionsaufwendungen belasten den Haushalt mit € 1,589.300 und dies entspricht 22,81 % der ordentlichen Einnahmen.

Öffentliche Einrichtungen

Die laufenden Betriebsergebnisse der Gemeindeeinrichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2013	2014	+/- Vorjahr
Abwasserentsorgung	+ 500.700	+ 450.600	- 50.100
Wohn- und Geschäftsgebäude	- 3.900	+ 11.200	+ 15.100
Urmmauer	+ 6.500	+ 6.000	- 500
Abfallbeseitigung	+ 32.200	+ 20.900	- 11.300
Essen auf Rädern	- 2.000	- 1.000	+ 1.000

Die errechnete Benützungsgebühr gemäß Gebührenordnung beträgt bei der Abwasserbeseitigung € 3,62 / m³.

Bei der Abwasserentsorgung wurde die Gewinnentnahme um € 8.000 zu hoch präliminiert. Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses ist darauf zu achten, dass es mit der Verrechnungsbuchung zu keinem negativen Ergebnis kommt.

Die, als marktbestimmter Betrieb geführte Urmmauer weist ein Plus von € 6.000 auf. Es wurde jedoch verabsäumt eine Gewinnentnahme bei dieser Einrichtung zu veranschlagen. Im Rechnungsabschluss ist in Höhe des Überschusses als Gewinnentnahme darzustellen.

Wird im Zuge des RA berichtigt.

Die Tarife für Essen auf Rädern wurden auf € 8,20 (brutto) und für Ausgleichszulagenbezieher auf € 5,90 (brutto) erhöht.

Feuerwehrwesen

Für die Freiwilligen Feuerwehren Pinsdorf und Wiesen werden abzüglich der Einnahmen und Investitionen € 60.900 aufgewendet. Aufgerechnet auf die Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl ergibt dies eine Kopfquote von € 16 je Einwohner. Die Aufwendungen für das Feuerwehrwesen liegen somit deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von € 10 je Einwohner.

Von Seiten der Gemeinde Pinsdorf sind Maßnahmen zu treffen, damit die Ausgaben für das Feuerwehrwesen deutlich reduziert und dem Bezirksdurchschnitt angenähert werden.

Der Gemeinderat ist im Sinne von gut ausgerüsteten Feuerwehren einstimmig für die Beibehaltung der Globalbudgets in der veranschlagten Höhe.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt weist bei

Einnahmen von	€ 240.000 und
Ausgaben von	€ 800.000 einen
Abgang von	€ 560.000 auf.

Dieser Fehlbetrag ist auf die Vorhaben „Neubau – Kindergarten und Krabbelstube“ zurückzu führen. Im genehmigten Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales vom 24. Juni 2013 sind für die Jahre 2015 bis 2017 Fördermittel in Höhe des Abganges vorgesehen.

Maastrichtergebnis

Die Gemeinde Pinsdorf kann 2014 mit einem Maastricht-Überschuss von € 348.300 einen positiven Beitrag zum Stabilitätspakt leisten.

Mittelfristiger Finanzplan(MFP)

Für 2014 verfügt die Gemeinde Pinsdorf über eine freie Budgetspitze von € 507.900. Bis 2017 sind ebenfalls positive Werte von durchschnittlich € 515.900 hochgerechnet.

Wie für 2014 sind auch bis zum Ende der Planperiode Maastricht-Überschüsse zwischen € 510.200 und € 571.200 ausgewiesen.

Investitionsplan

In den Investitionsplan wurden die laufenden Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes aufgenommen.

Dienstpostenplan

Bei der Ordnungsprüfung der Dienstpostenplanänderung wurden keine Mängel festgestellt.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

Im Auszug aus der Verhandlungsschrift über die Beschlussfassung des Gemeindevoranschlages (Seite 4) sind sowohl für den ordentlichen, als auch außerordentlichen Haushalt falsche Einnahmen und Ausgaben angeführt.

Von der Gemeinde sind die richtigen Einnahmen und Ausgaben für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt nochmals zu beschließen. Eine Kundmachung über die Auflage der neuen Beschlussfassung ist nachzureichen.

Nachstehende Kundmachung wird neu beschlossen.

Kontierungshinweise

Werden im NVA berichtigt.

VAS _{t. alt}	Zweck	VAS _{t. neu}
2/010-8241	Miete	2/010-8240
1/211-050	Baumkataster	1/520-728
2/2408-810/x	Gastbeiträge Ohlsdorf	2/2408-817
1/520-050	Baumkataster	1/520-728
2/851-8702	Zinsenzuschuss extra darstellen	2/851-8602
2/851-872/x	Kostenersätze für Schuldendienst	2/851-8171
2/8531-8240/1	Betriebskosten	2/8531-8241
1/910-650	Kassenkreditzinsen	1/910-652

Mit der richtigen Kontierung der Kassenkreditzinsen stimmen auch die Zinsen gemäß Schul- dennachweis mit dem Voranschlagsquerschnitt wieder überein.

UA 131: Beim Unterabschnitt der Bau- und Feuerpolizei sind spezielle Einnahmen und Ausgaben wie Feuerbeschau oder Hausnummerntafeln zu verrechnen. Die Personalkosten hingegen sind bei der Hauptverwaltung (Abschnitt 03 für die Bauverwaltung) zu veranschlagen.

Schlussbemerkung

Der Voranschlag 2014, der Mittelfristige Finanzplan 2015 bis 2017 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2014 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Beschluss Kundmachung

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 u. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.

A. Ordentlicher Voranschlag

Einnahmen	6.967.600 €
Ausgaben	6.967.600 €

B. Außerordentl. Voranschlag

Einnahmen	240.000 €
Ausgaben	800.000 €
Abgang	560.000 €

Nach Abschluss der Ausführungen des Buchhalters verlas der Bürgermeister die korrigierten Beträge.

Einstimmig wurden die angeführten Beträge für Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts beschlossen.

4. Finanzierungsplan - Annuitätendienst 2014 (Verkehrskonzept B 145-2.Teil)

Der Obmann des Finanzausschusses Erich Leitner erläutert nachstehenden Sachverhalt:

Wie in der Vorjahre wurde auch heuer wieder lt. nachstehendem Finanzierungsplan um BZ angesucht.

Annuitätendienst 2014 (Verkehrskonzept B 145-2.Teil)

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	2014
8710	BZ	50.000,00
9100	OH	51.310,00
Summe		101.310,00

Ausgaben:

346/650	Baumeisterarb.	101.310,00
---------	----------------	-------------------

Bürgermeister Helms lies über diesen Finanzierungsplan abstimmen.

Einstimmig wurde der Finanzierungsplan in der vorgelegten Form beschlossen.

5. Urnengräbergebührenordnung

Der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner erläuterte nachstehenden Sachverhalt:

Laut Empfehlung des Landes OÖ. sollten wir aus folgendem Grund die Urnengräberverordnung vom 13.12.2013 aufheben bzw. neu beschließen.

Die Beschlussfassung der Gebühren mit dem Voranschlag setzt eine Gebührenordnung mit den jeweiligen Gebührensätzen voraus. (lt. Erlass IKD 06.02.2014)

Die Gebühren werden wie folgt in die zu beschließende Verordnung eingefügt.

Verordnung

des Gemeinderates Pinsdorf vom 27.02.2014 mit dem die Verordnung betreffend Festsetzung der Gebühren für Urnengräber im kirchlichen Friedhof neu beschlossen wird.

§ 1

Für die Benützung eines Urnengrabes in der dafür vorgesehenen Friedhofmauer, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Nutzung der Urnengräber, ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

a) Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeweils der Nutzungsberechtigte dieser Urnenstätte.

b) das Nutzungsrecht richtet sich nach der Friedhofordnung (Verordnung zur Nutzung der Urnengräber)

§ 3

Jährliche Urnenplatzgebühr:

1. Diese jährliche Gebühr gilt für die Dauer des Benützungsrechtes, gerechnet vom 1. Jänner des Jahres, in welchem die Anmeldung der Urnenstätte erstmals erfolgte, gestaffelt nach der Größe der Urnenstätte:
 - a) Urnengrab für 3 Urnen = € 91,00
 - b) Urnengrab für 4 Urnen = € 105,00
- c) Die Höhe der Urnenplatzgebühr wird vom **Gemeinderat** jährlich im Zuge des Voranschlages so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.
2. Für Gebührenzahler die die Urnengrabgebühr für 15 Jahre im Voraus bezahlt haben, entfällt eine etwaige Erhöhung innerhalb dieses Zeitraumes.

§ 4Einmalige Beilegungsgebühr

- a) Beilegungsgebühr für Urnen die im Sammelgrab beigesetzt werden – auch wenn vorher eine Urnengräbergebühr entrichtet wurde
- b) Die Höhe der Beilegungsgebühr beträgt € 400,00 und wird vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

Diese Verordnung tritt mit 18.06.2014 in Kraft, gleichzeitig wird die Verordnung vom 13.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister Helms lies über die Änderung der Urnengräberverordnung abstimmen.

Einstimmig wurde die Urnengräberverordnung beschlossen.

6. Marktgemeinde Regau - Einleitung in Gemeindekanäle

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Regau ersucht um Anschluss von 4 Liegenschaft am Vöcklaberg an unser Kanalnetz

Auszug aus dem schriftlichen Ansuchen:

Wie telefonisch besprochen sind die Bauarbeiten zur Umsetzung des Kanalanschluss der Ortschaft Tiefenweg (Regau) an Ortskanalisation Pinsdorf im Frühjahr 2014 geplant.

Die Einleitung der Abwässer der Liegenschaften „Tiefenweg 1, 2, 3 und 4“ ist ab 1. August 2014 beabsichtigt.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren und der Kanalbenützungsgebühren der vorgenannten Liegenschaften erfolgt durch die Marktgemeinde Regau aufgrund der Errichtung des Kanalstranges durch die Marktgemeinde Regau.

Zur Abrechnung der Mitbenützung der Pinsdorfer Gemeindekanäle und der ABV-Verbandskanäle inkl. der Betriebskosten etc. entsprechend Ihrer Aufstellung vom 26.06.2012 wird um Beschlussfassung gebeten.

Der Buchhalter Josef Fischböck hat folgende Berechnung angestellt:

Einleitung nur FäkalienKosten pro m³ Wasserverbrauch**Mitbenützung**

Pinsdorf Gemeindekanäle	0,06	Fix
ABV Verbandskanäle	0,18	Fix
Summe	0,24	

Betriebskosten

Reinhalteverb. Traunsee-Nord	0,87	variabel
ABV Pumpkosten	0,19	variabel

Summe **1,06**

Gesamt	1,30	variabel

Die Abrechnung erfolgt durch Bekanntgabe der Jahresverbräuche jährlich bis 30.03. des nächsten Jahres.

Die Fixkosten für die Mitbenützung sind vom Büro DI. Machowetz bereits für die Einleitung des Aurachtalverbandes in den Gemeindekanal Pinsdorf festgelegt worden und beruhen auf Baukosten und dessen Afa.

Die Variablen Kosten werden auf Grund der jeweiligen Jahresabrechnungen ermittelt.

Unter diesen Bedingungen sollte in Sinne einer gutnachbarlichen Beziehung dem Ansuchen der Marktgemeinde Regau entsprochen werden und der GR einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Bürgermeister Helms stellte daher den Antrag der Einleitung der Abwässer der Häuser Tiefenweg 1 bis 4 in das Kanalnetz der Gemeinde Pinsdorf zuzustimmen.

Einstimmig wurde die Zustimmung zum Anschluss an unser Kanalnetz gegeben.

7. KDZ - offener Haushalt

Der Buchhalter Josef Fischböck informierte über die Webseite www.offenerhaushalt.at des KDZ die einen transparenten Gemeindehaushalt ermöglichen soll.

In dieser Applikation sind die Rechnungsabschlussergebnisse der einzelnen Gemeinden eingearbeitet. Die Gemeinde kann jedoch entscheiden ob die Daten freigegeben werden. Aus dem Bezirk Gmunden hat derzeit nur die Gemeinde Bad Goisern die Daten bereits freigegeben.

Bürgermeister Helms: Der Gemeinderat sollte sich bis zur nächsten Sitzung diese Homepage testen. Die Zahlen sind ohnehin keine Geheimnis, da sie öffentlich aufliegen.

GR Heinz Frisch: Aus meiner Sicht sollte diese Homepage sofort freigegeben werden, da die Daten ohnehin öffentlich sind. Jeder Bürger kann jederzeit auf das Gemeindeamt kommen und sich diese Daten anschauen. Werden die Daten nicht freigegeben könnte der Eindruck entstehen der Gemeinderat hätte etwas zu verbergen.

GV Erich Leitner: Auch der Finanzausschuss hat sich einstimmig für eine sofortige Freischaltung ausgesprochen. Diese Daten sind kein Geheimnis.

GV Gerhard Stöger: Eine Publikation dieser Information ist auch wichtig.

Bürgermeister Helms: Natürlich wird diese Information auf der Gemeindehomepage, der Gemeindezeitung und durch die anwesende Presse veröffentlicht.

Einstimmig war der Gemeinderat für die sofortige Freigabe.

8. Jugendförderung ASKÖ Pinsdorf Fußball -Korrektur

Die Obfrau des Kultur-, Sport- und Jugendausschusses Frau Christa Schiemel erläuterte den Sachverhalt:

Bei der Abrechnung der Jugendförderung 2013 unterlief folgender Fehler:

Die Stunden der Sektion ASKÖ Pinsdorf wurden auf Grund eines Übertragungsfehlers mit 2049 Trainingsstunden eingetragen.

Die richtige Anzahl der Trainingsstunden beträgt 5958. Diese Stundenanzahl wird mit dem Faktor € 0,72 berechnet. Es ergibt sich daher eine Gesamtförderung von € 4.289,76.

Der Unterschiedsbetrag von € 2.102,63 sollte daher nachbezahlt werden.

Frau Schiemel stellte daher den Antrag der Askö Pinsdorf Sektion Fußball den Unterschiedsbetrag von € 2.102,63 nachzuzahlen.

Bürgermeister Helms lies über diesen Antrag abstimmen.

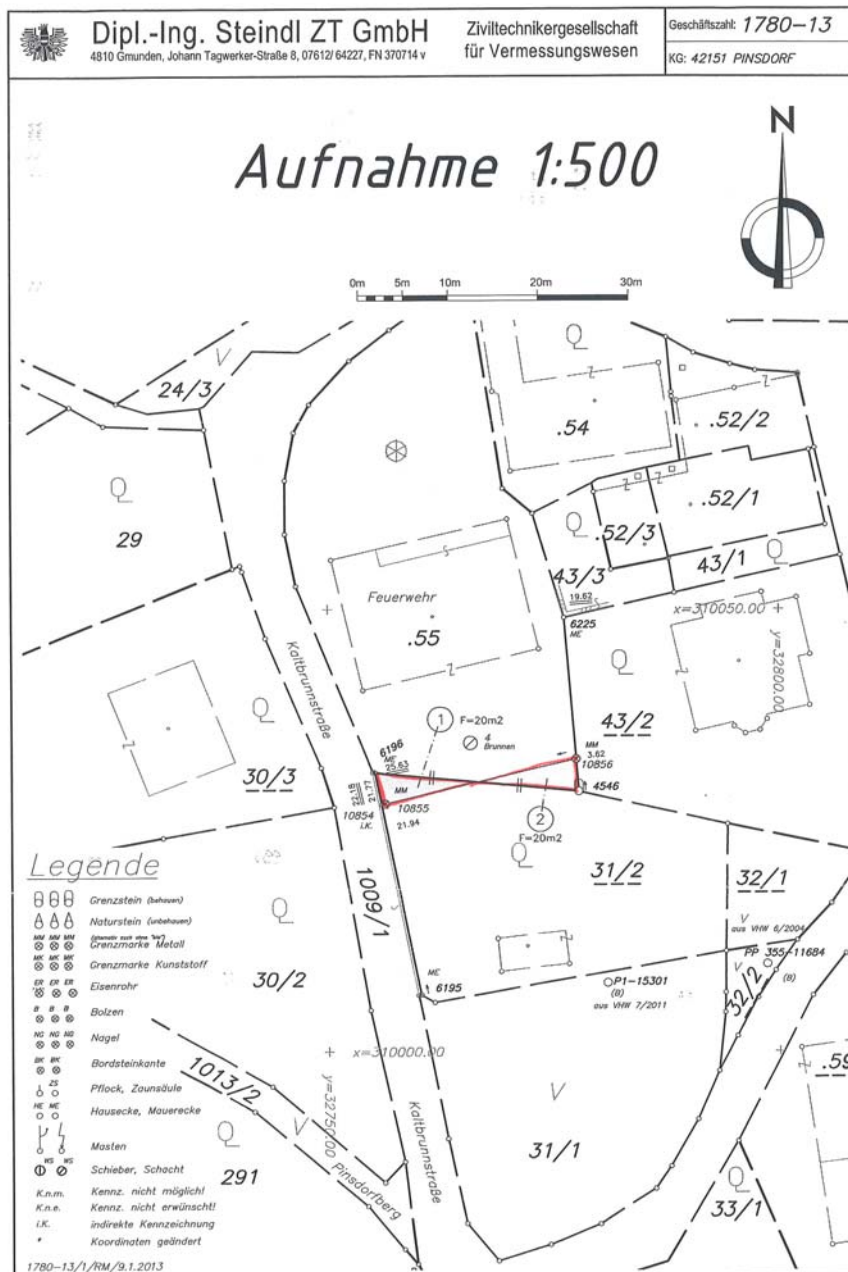
Einstimmig wurde die Auszahlung beschlossen.

9. Grundtausch Nußbaumer Michaela - Gemeinde (FF Pinsdorf)

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Frau Nußbaumer Michaela, Steffelbauerstraße 5 und die Gemeinde führen einen flächengleichen und kostenneutralen Grundtausch durch.

Das Grundstück hat ein Ausmaß von 20 m² und liegt entlang der Kaltbrunnstraße.



Der Grundtausch wurde durchgeführt, da für das geplante Bauvorhaben der FF-Pinsdorf eine bessere Zufahrtsmöglichkeit entsteht - rechteckiges Grundstück).

Zur Durchführung verlangt das Bezirksgericht Gmunden Abt. Grundbuch bzw. das Vermessungsamt einen Gemeinderatsbeschluss, da die Tauschfläche öffentl. Gut betrifft.

Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses stimmten alle dafür, dass der Gemeinderat den Grundtausch beschließen soll.

Der Bürgermeister stellte daher den Antrag an den Gemeinderat diesem Grundtausch mit Frau Michaela Nußbaumer zuzustimmen.

Einstimmig wurde der Grundtausch beschlossen.

10. Vergabe Planung der Bauausführung und Bauleitung Steinbichlstraße

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Planunterlagen für die Ersatzstraße Steinbichl werden von der Firma Machowetz & Partner im Auftrag des Landes OÖ. (Abt. Gesamtverkehrsplanung) erstellt.

Die Gemeinde Pinsdorf als Bauherr ist für das straßenrechtliche Verfahren und die Bauausführung zuständig.

Das Angebot der Firma Machowetz & Partner beträgt für die Planung der Bauausführung und die Bauleitung insgesamt € 33.095,60 zuzüglich 20 % MwSt., dies ergibt einen Gesamtbetrag von € 39.714,72

Die Vergabe an die Firma Machowetz & Partner hat den Vorteil, dass dieses Büro bereits die Planunterlagen, sowie die Grundbedarfserhebung durchführt.

GR Friedrich Mohr: Handelt es sich hierbei um einen Bauschbetrag?

Walter Scheibl: Die Baukosten werden angenommen mit € 620.000,- - davon werden die Honorare nach der Honorarordnung für Bauwesen berechnet. Die Abrechnung erfolgt dann nach tatsächlicher Bausumme.

Der Bürgermeister stellte den Antrag, dass die Firma Machowetz den Auftrag für die Planung der Bauausführung und die Bauaufsicht für die Ersatzstraße Steinbichl erhält.

Einstimmig wurde der Auftrag an die Firma Machowetz vergeben.

11. Bebauungsplan ÖAMTC

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Der ÖAMTC baut auf den Grundstücken 897 und 905 einen neuen Stützpunkt.

Für die Ausnützung des gesamten Areales ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Es ist beabsichtigt Abstellplätze – 4 Stück versperrbare Garagen an der nordöstlichen Grundgrenze – Gebäude für gewerbliche Zwecke im Ausmaß 15 x 6,5 m zu errichten.

Eine Ausnahmegewilligung wurde von der Straßenverwaltung – Land OÖ. Straßenmeisterei Gmunden – bereits erteilt. Der Abstand zur B 145 beträgt 12,00 m.

Nachdem Nebengebäude nicht für gewerbl. Zwecke an der Grundgrenze errichtet werden dürfen, ist die Erstellung des Bebauungsplan notwendig. Damit wurde unser Ortsplaner Arch. Hinterwirth beauftragt.

Festlegung der Baufluchtlinien

Zone I : erdgeschoßiges Baufenster
 Garagen-Nebengebäude –
 Ausnahme (§41 BauTG)

Zone II: zweites Baufenster
 Hauptgebäude – offene Bauweise

Der Bebauungsplan wurde mittels Beamer an die Leinwand projiziert.

Der Bürgermeister stellte den Antrag den eben präsentierten Bebauungsplan für das ÖAMTC Gelände zu beschließen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan ÖAMTC.

12. Schnetzer Hugo Berufung Baubewilligungsbescheid

Bürgermeister Helms übergab für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz an Vizebürgermeisterin Christa Schiemel.

Frau Schiemel erläuterte den Sachverhalt:

Vorstellungsverfahren**Bauvorhaben Garagenanlage mit Holzlagerraum und Werkstätte****Schnetzer Hugo Pinsdorfberg 11, 4812 Pinsdorf****Betreff:**

Vorstellung von Herrn Josef Mittendorfer- Huemer, Pinsdorfberg 12/Top1, 4812Pinsdorf , vertreten durch SCWP Schindhelm, Herrn Ing.Mag.Franz Waldl, Rechtsanwalt in 4600 Wels gegen den Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates vom 13.12.2012 mit der GZ:131/9-2/2012.

Dieser Bescheid des Gemeinderates wurde von der Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat zurückverwiesen.

Der Leiter der Bauabteilung Herr Walter Scheibl erläuterte den Sachverhalt und verlas den Antrag der Rechtsanwälte SCWP Schindhelm, die Stellungnahmen der Dienststellen WEV und WLV sowie das geologische Gutachten der Firma Moser-Jaritz und den Baubewilligungsbescheid.

Aufhebungsgründe:

Da die Stellungnahme der WEV Alpenvorland Güterwegmeisterei Frankenmarkt vom 11.07.2012 und die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.09.2012 erst mit Bescheiderlass dem Vorstellungswerber zur Beurteilung von Beeinträchtigungen durch Dach- und Oberflächenwässer vorgelegt wurde, hatte er keine Gelegenheit seine Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen – Verletzung des Parteiengehörs

Außerdem hat sich der Gemeinderat nicht hinreichend mit den Einwendungen betreffend eventuelle Schäden für das Nachbargrundstück auseinandergesetzt und nur die erstinstanzliche Sachverhaltsfeststellung übernommen.

Der Gemeinderat räumt nunmehr dem Vorstellungswerber Herrn Josef Mittendorfer- Huemer, Pinsdorfberg 12/Top1, 4812 Pinsdorf eine Frist bis 30.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme ein, nach Kenntnisnahme folgender Gutachten:

- WEV Alpenvorland Güterwegmeisterei Frankenmarkt vom 11.07.2012
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.09.2012
- Bodengutachten Ziviltechnikerbüro Moser Jaritz vom August 2012

Anschließend wird der Gemeinderat neuerlich über das Bauansuchen Schnetzer Hugo beraten und eine Entscheidung fällen.

Sachverhalt am 3.12.2013

Stellungnahme Josef Mittendorfer-Huemer vertreten durch Rechtsanwälte SCWP



Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH

EINSCHREIBEN

An das
Gemeindeamt Pinsdorf
Moosweg 3
4812 Pinsdorf

vorab per EMail: gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at
vorab per Fax: 07612/639 55-20

Wels, am 29. November 2013
00008/13/fm-rach-maba/Tel. +43 7242 65290

Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH

WDZ 8, Edisonstraße
4600 WELS / AUSTRIE

Tel: +43 7242 65290
Fax: +43 7242 65290-333
wels@scwp.com
scwp.com

FN 185084 h LG Linz
DVR: 0623695
UID-Nr.: ATU 4750720
ADVN: P 034111

* Mitglied der SCWP Schindhelm
Allianz europäischer Wirtschaftsprüfer

GZ 131/09-2/2012

Berufungswerber: **Josef Mittendorfer-Huemer**
A-4812 Pinsdorf, Pinsdorfberg 12/Top 1

vertreten durch: **SAXINGER CHALUPSKY & PARTNER**
Rechtsanwälte GmbH
AUT-4600 Wels, Edisonstraße 1
Tel. +43 7242 65290 Fax +43 7242 65290-333
Code: P034111 DVR: 0623695
185084h

Vollmacht erteilt.

wegen: Bescheid des Gemeinderates GZ 131/9-2/2012,
Baubewilligung für die Errichtung einer
Garagenanlage mit Holzlagerraum und Werkstätte
auf dem GStNr 302, KG Pinsdorf EZ 135

STELLUNGNAHME

Dr. Peter Baumann
Dr. Ernst Chalupsky, M.B.L.-HS
Dr. Maximilian Gumpoldsbauer
Dr. Wolfgang Lauss¹
Dr. Franz Mittendorfer, LL.M. (P)
Dr. Gerald Schmidberger, M.
Dr. Heinz Pichler, LL.M./M.B.L.
Dr. Alexander Anderle³
Dr. Hanno Liebmann
Dr. Reinhard Paulitsch¹
Dr. Alexander Wöß
Mag. Wolfgang Denkmaier
Mag. Alois Hutterer, LL.M. (LO)
Dr. Markus L. Nußbaumer
Mag. Markus P. Fellner, LL.M.
Ing. Mag. Franz Waldl
Dr. Susanne Fürst⁶
Mag. Alexander Hüttner, LL.M.
Dr. Thomas Podlesak
Dr. Immanuel S. Gerstner, LL.
Dr. Christina Hummer, LL.M. (P)
Dr. Michael M. Pachinger⁶
Dr. Birgit Leeb, MBA
Mag. Verena Schneglbauer
Mag. Christoph Luegmair, LL.
Mag. Paul Haider, MBA
Mag. Bettina Poglies-Schneid
Priv.-Doz. Dr. Oliver Plöckinger
Mag. Heidi Lallitsch
Mag. Stephanie Langeder
Dr. Friedrich Helml, LL.M. (Duk)
Mag. Clemens Harsch, LL.M.
Dr. Irene Meingast
Mag. Erich Hierz, LL.M.
Mag. Michaela Nill, PLL.M.

1 auch in der Tschechischen Repu
2 auch in New York zugelassen
3 auch in der BRD zugelassen
4 Solicitor in England und Wales
5 europäische Rechtsanwältin in O
6 EU-Marken- und Geschmacksm



In umseits näher bezeichnetem Baubewilligungsverfahren erstattet der Berufungswerber durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter in Entsprechung des Schreibens des Gemeindeamtes Pinsdorf vom 05.10.2013 zur Errichtung einer Garagenanlage mit Holzlagerraum und Werkstätte auf dem GStNr 302, KG Pinsdorf EZ 135 nachstehende

STELLUNGNAHME

1. Der Berufungswerber ist Eigentümer der Grundstücke GStNr 306 und 307/3 und als solcher Nachbar im gegenständlichen Bauverfahren. In Folge der Vorstellung des Berufungswerbers wurde der Berufungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Pinsdorf vom 11.12.2013, GZ 131/09-2/2013 über die Bewilligung zur „Errichtung einer Garagenanlage mit Holzlagerraum und Werkstätte auf dem GStNr 302, KG Pinsdorf, EZ 135“, von der Oö Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Bescheid GZ IKD (BauR) – 014539/1-2011 vom 12.07.2013 aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückgewiesen wegen Verletzung des Parteigehörs und weil sich die Baubehörde nicht hinreichend mit den vorgebrachten Einwänden des Berufungswerbers auseinandergesetzt hat.

Mit Schreiben vom 05.10.2013 wurde der Berufungswerber nunmehr zur schriftlichen Stellungnahme zu den übermittelten Gutachten

- WEV Alpenvorland Güterwegemeisterei Frankenmarkt vom 11.07.2012
 - Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.09.2012
 - Bodengutachten, Ziviltechnikergesellschaft Moser Jaritz vom August 2012
- aufgefordert.

2. Das damit nachgeholte „Parteigehör“ ändert nichts daran, dass die Ausführung des Bauvorhabens aus den in den Einwendungen des Berufungswerbers und in der Vorstellung vom 04.01.2013 in der Sache selbst vorgebrachten Gründen die Genehmigung zu versagen bzw der Antrag abzuweisen ist:

- 2.1. Die nunmehr vorgelegten Gutachten/Stellungnahmen der WEV Alpenvorland Güterwegemeisterei Frankenmarkt vom 11.07.2012, der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsleitung Salzkammergut VI-1347-2012 vom 10.09.2012 sowie das – vom Bauwerber in Auftrag gegebene – „Bodengutachten“ der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz Ingenieurbüro für Geologie, Hydrologie und Geotechnik GZ 1208485 vom 27.08.2012 beschränken sich jeweils auf die Abgabe eines Urteils, ohne Bezugnahme auf einen – für ein Gutachten erforderlichen - Befund. Nach hRsp (vgl VwGH 92/05/0132) ist ein Gutachten, dass weder die Tatsachen auf die sich das Urteil im Gutachten gründet, noch die Art wie diese Tatsachen beschafft wurden erkennen lässt, als Beweismittel unbrauchbar. Der Sachverständige hat nämlich im Befund die tatsächlichen Grundlagen sowie die Art ihrer Beschaffung die für das Gutachten erforderlich sind anzugeben (vgl VwGH 93/10/0012). Die von der Behörde vorgelegten Stellungnahmen – insbesondere die Stellungnahmen des Amtes der Oö Landesregierung WEV Alpenvorland Güterwegemeisterei Frankenmarkt – lassen weder eine Befundaufnahme noch jene Tatsachen erkennen, auf die sich das abgegebene „Urteil“ stützt. Die vorgelegten Stellungnahmen erfüllen daher nicht die



Mindestvoraussetzungen für ein Gutachten im Sinne des Verfahrensrechts und weisen daher – gemessen an ihrer Schlüssigkeit und Aussagekraft (VwGH 24. 4. 1990, 89/07/0172) - auch keine Beweiswert auf der einem Ermittlungsverfahrens iSd § 37 AVG gerecht würde.

Die vorliegenden Stellungnahmen stellen sohin keine Gutachten im Sinne des AVG dar, obwohl gerade der gegenständliche Fall – aufgrund der offenkundig verursachten negativen Auswirkungen auf den Unterliegerbereich bzw die Liegenschaft des Berufungswerbers durch die Bauführung (Neubau der Garagenanlage mit Holzlager und Werkstätte) - die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises unbedingt erfordert, ist doch die Ermittlung dieser Auswirkungen nur aufgrund besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen möglich (vgl VwGH 93/10/0209). Die vorgelegten Stellungnahmen sind daher als Grundlage für eine Baubewilligung nicht geeignet, zumal nach wie vor eine – sachverständige – Auseinandersetzung mit den begründeten Einwendungen des Berufungswerbers im Sinne der Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde fehlt (bzw jedenfalls aus dem Akt nicht nachvollziehbar ist).

- 2.2. Unter anderem ignoriert bzw verkennt die Bau-/Berufungsbehörde, dass das gegenständliche Grundstück GStNr 302 im unmittelbaren Nahbereich zu dem im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Pinsdorf „braunen“ Hinweisbereich (Ru = Rutschung) situiert ist. Die so ausgewiesenen Flächen sind unter anderem durch aktuelle bzw potentielle – spontan ausgelöste – Rutschungen gefährdet. In ihrer Vorbegutachtung wurde durch die Wildbach und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Salzkammergut vom 23.07.2013 an einigen Stellen Hangwasseraustritte beobachtet und deshalb festgehalten, dass: *„[...] auf diesem geneigten Hangbereich aufgrund des Untergrunds bei Geländeanschnitt (Errichtung von Gebäuden aller Art) bzw durch zusätzlich anfallende Oberflächenwässer größere Hangbewegungen (Setzungen, Kriechbewegungen, kleinräumige Rutschungen) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Ebenfalls können, dass „durch den geplanten Neubau der Garagenanlage auf der Parzelle Nr 302 KG Pinsdorfberg aufgrund der großen Baugrubenhöhe negative Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des im Nahbereich befindlichen Gebäudebestandes nicht ausgeschlossen werden“.*

Bereits aus der Gefahrengeneigtheit des Baugrundstücks ist eine Bewilligung des Bauansuchens zu versagen, kann doch den aufgezählten Gefahren auch nicht durch entsprechende Auflagen begegnet werden, um jegliches Risiko für die Umgebung auszuschließen. Gemäß § 5 Abs 2 OÖ BauO 1994 idF LGBI Nr 34/2013 dürfen Grundflächen, die sich wegen der natürlichen und tatsächlichen Gegebenheiten (wie Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Steinschlag, Rutschungen, Lawinengefahr) für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen oder deren Aufschließung unververtretbare öffentliche Aufwendungen (für Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung und dergleichen) erforderlich machen würde, nicht als Bauplätze bewilligt werden. Umso mehr verbietet sich die Erteilung einer Baubewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben schon aufgrund der vom Berufungswerber eingewendeten Gefährdungen.



2.3. Das vom Bauwerber zur „Hangstabilität“ vorgelegte „Privatgutachten“ der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz vom 27.08.2012 ist in folgenden Punkten unzureichend ausgeführt:

- Das Gutachten lässt nicht einmal erkennen, in welchem Bereich und Umfang ein für die Beurteilung der Hangstabilität unabdingbare Berechnung sowie ein Bodenaufschluss durchgeführt wurde. Auch eine Beurteilung des Geländeschnitts entsprechend den Vorgaben in der Vorbegutachtung der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsleitung Salzkammergut vom 23.07.2012 fehlt im vorliegenden Bodengutachten der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz. Zudem sind den abschließenden Hinweisen unter Punkt 5. des Privatgutachtens keine konkreten Maßnahmen zu entnehmen, die der Hangstabilisierung dienen. Es werden lediglich einzelne Maßnahmen allgemein umschrieben („wird ... empfohlen“, „sollte ... ausgetauscht werden“ und „kann ... erfolgen“) denen jedoch keine konkreten Anordnungen zu entnehmen sind, die dem erheblichen Bodenrisiko hinreichend entgegenwirken.
- Zudem wurden die Bodenbeschaffenheit und die damit verbundenen Setzungsempfindlichkeit im Privatgutachten unzureichend ermittelt, bedarf doch die Klärung der Bodenbeschaffenheit - dem Stand der Technik entsprechend - einer gesonderten Beurteilung des Geländeschnitts anhand einzelner (im Besonderen durch einen Amtssachverständigen festgelegten) Messpunkte sowie einer Berechnung anhand der daraus ermittelten Daten.
- Das vorgelegte Gutachten ist aber auch in wesentlichen Punkten unschlüssig bzw. widersprüchlich: Unter Punkt „4.3. *Standssicherheit der Baugrube/Böschungswinkel*“ auf Seite 9 von 12 wird eine konstruktive Baugrubensicherung im Bereich süd-westlich sowie Richtung Osten und Norden empfohlen. Im abschließenden Hinweis betreffend die erforderlichen Maßnahmen Seite 11 von 12 unter Punkt 5. Absatz 2 wird eine Baugrubensicherung lediglich im Bereich des süd-westlichen Baugrubeneckpunktes abverlangt. Weshalb eine Baugrubensicherung in Richtung Osten und Norden – also genau in dem zum Berufungswerber ausgerichteten Bereich (!) – entgegen den Ausführungen auf Seite 9 von 12 – entfällt, ist den Ausführungen nicht zu entnehmen. Aber auch die unter Punkt 5. *Abböschung unter Einhaltung eines Böschungswinkels von weniger 45°* wurde in die Zusammenfassung der Maßnahmen nicht übernommen. Darüber hinaus enthält das Gutachten den Hinweis, dass sowohl die Sicherung mittels Trägerbodenverbau oder Spritzbetonsicherung – als weiche Verbauungsarten – Verformungen nicht vollständig ausschließen können. In Kenntnis der Verformungseignetheit dieser Sicherungsmaßnahmen wurden diese dennoch als mögliche Maßnahmen zur Baugrundsicherung vorgeschlagen.

Schon aus den vom Bauwerber vorgelegten Einreichunterlagen ergibt sich die Gefährdungslage für den Berufungswerber. Eine Gefährdung der angrenzenden Nachbarn kann auf Basis der vorgelegten Gutachten jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, setzt dies doch eine hinreichend konkreten Vorschreibung von Maßnahmen auf



Basis der – dem Stand der Technik entsprechenden Methoden ermittelten – Werten voraus, wobei aber auch die Gutachter des Bauwerbers selbst nicht in der Lage sind, solchen konkrete Maßnahmen vorzuschlagen.

- 2.4. Auch in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 10.09.2012 wird unter anderem gefordert, dass „[...] *die ordnungsgemäße Entsorgung der durch den Neubau der Garagenanlage mit Holzlager und Werkstätte anfallenden Dach – und Oberflächenwässer mittels eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen [hat], um negative Auswirkungen auf die Unterliegerbereiche zu verhindern.*“ Entgegen der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsleitung Salzkammergut treten bereits jetzt Schäden an dem Grundstück des Berufungswerber – das an das Grundstück GStNr 302, KG Pinsdorf EZ 135 angrenzt – auf. Der Berufungswerber hat deshalb in der Bauverhandlung auch mehrfach auf die Problematik der Ableitung von Oberflächenwässern hingewiesen und deshalb eine wasserrechtliche Begehung Vorort eingefordert, um das Problem zu verdeutlichen.

In den nunmehr vorgelegten Unterlagen ist weder ein schlüssiges Konzept für die Dach- und Oberflächenwässerentsorgung noch eine Planung für das notwendige Retentionsbecken enthalten. Auch die vorgelegten Stellungnahmen des Amtes der Oö Landesregierung, WEV Alpenvorland Güterwege Meisterei Frankenmarkt enthalten keine ausreichend bestimmten Anordnungen betreffend die Behandlung der anfallenden Oberflächenwässer, wenn sie zB lediglich eine „entsprechend dimensionierte Retentionsanlage „sowie „ein neu zu errichtender Schacht“ vorschlagen, jedoch weder die Dimensionierung noch die Lokalisierung der zu errichtenden Anlagen in der Stellungnahme hinreichend bestimmen. Aufgrund der Ortsabhängigkeit der Ableitungsproblematik ist eine abschließende Klärung - ohne Begehung Vorort – ohnedies ausgeschlossen. Die Ausführungen enthalten deshalb nur unbestimmte Begriffe („*dazu befugte Personen bzw Institutionen*“, etc) die eine Überprüfung von allenfalls erteilten Auflagen nicht zulassen.

Nach stRsp (vgl VwGH 91/05/0007) können „Bedingungen und Auflagen nur solche verstanden werden, welche das Bauvorhaben nicht wesentlich ändern, also das Bauvorhaben in seiner Identität bestehen lassen. Eine projektändernde Auflage liegt nach der Rsp des VwGH (vgl VwGH 96/05/052) unter anderem bereits vor, wenn das Projekt für die Abwasserbeseitigung eine Senkgrube vorsieht, jedoch eine andere Abwasserbeseitigung aufgetragen/vorgeschrieben wird.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen steht fest, dass die gegenständlichen Baumaßnahmen zu einer erhöhten Gefährdung des angrenzenden Grundstücks des Berufungswerbers führen (insbesondere durch die vermehrt anfallenden Oberflächenwässer). Den Einreichplanunterlagen ist kein ein schlüssiges Konzept für die Dach/ und Oberflächenwässerentsorgung zu entnehmen, dass die Gefährdung durch die anfallenden Oberflächenwässer unterbinden könnte. Insoweit ist das Bauansuchen nicht entscheidungsreif und abzuweisen zurück- bzw abzuweisen. Eine Verschreibung der Oberflächenwässerentsorgung durch Auflagen seitens der Behörde ist aufgrund der damit verbundenen Wesensänderung des Projektes nicht zulässig (vgl VwGH



PLA

2002/04/0037; VwGH 2003/04/0103).

3. Aus den angeführten Gründen stellt der Berufungswerber daher die

ANTRÄGE

der Gemeinderat als Baubehörde zweiter Instanz möge das Ansuchen des Bauwerbers zurück-, in eventu abweisen.

Diese betreffen im wesentlichen die Gutachten bzw. Stellungnahmen der WLW; Wegerhaltungsverband Alpenvorland und Geologen Moser/Jaritz, die angezweifelt werden und angeblich keine schlüssigen Beweise zulassen.

Vorschlag der Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses am 10.12.2013: Der Antrag auf Abweisung der Baubewilligung wird dem WEV Alpenvorland, die Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz zur Begutachtung und zur Stellungnahme vorgelegt.

Anschließend wird der Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde eine neuerliche Entscheidung treffen und diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Sachverhalt am 15.2.2014

Stellungnahme WEV

Amt der Oö. Landesregierung
WEV Alpenvorland
Güterwegmeisterei Frankenmarkt
Auleiten 35
4890 Frankenmarkt

Pinsdorf, 06.02.2014

Berufung SCWP Schindhelm – Bauvorhaben Schnetzer Ergänzende Stellungnahme

Zum Bauvorhaben Schnetzer Hugo - Garagenanlage, Holzlagerraum und Werkstätte auf dem Gstnr: 302 KG. Pinsdorf wurde Berufung von der Rechtsanwälte GmbH SCWP Schindhelm im Namen von Herrn Mittendorfer-Huemer Josef eingelegt.

In dieser Berufung wurde angeführt, dass die Stellungnahmen keine Gutachten darstellen und daher zur Beurteilung nicht geeignet sind.

In der Stellungnahme vom 11.07.2012 wurde festgehalten, dass die Ableitung von Oberflächenwässern oder Brunnenüberwässern oder von Drainagewässern auf eine öffentliche Straße gemäß öö. Straßengesetz 1991 idgF. verboten ist.

Die zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen stellen eine wesentliche Verbesserung der Sammlung und Ableitung der Oberflächenwässer dar und verbessern den Schutz der Liegenschaften entlang des Güterweges Pinsdorfberg.

Die Auflage Punkt 2

Die Niederschlagswässer (Hangwässer) sind in einem offenen Gerinne – Mulde hangseitig bis zu einem neu zu errichtenden Schacht (Einfahrt Liegenschaften Spiesberger) zu führen.

verhindert, dass Niederschlagswässer auf die Nachbarliegenschaft Pinsdorfberg 12 gelangen können.

Mit freundlichen Grüßen
WEV-Alpenvorland
Apfl-Nussbaumer Rupert

Stellungnahme Moser-Jaritz

Sehr geehrter Herr Scheibl,

zu dem von Ihnen übermittelten Schreiben des Büros SCWP Schind heim vom 29.11.2013 insbes. Pkt. 2.3 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Ein Lageplan mit der Situierung des Aufschlusspunktes liegt im Gutachten bei . Die Behauptung, das Gutachten lasse nicht erkennen in welchem Bereich und Umfang Untersuchungen durchgeführt wurden ist nicht richtig (vgl. Pkt. 1.3 und 2.2)

Im Gutachten erfolgt eine Beurteilung der Bodenverhältnisse und daraus resultierend, unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens eine Empfehlung einer Baugrubensicherung bzw. von Varianten derselben. Das Bodengutachten stellt keine Detailplanung dar, sondern empfiehlt Maßnahmen für eine standsichere Ausführung. Konkrete Anordnung von Maßnahmen sind nicht Aufgabe des Bodengutachtens.

Zur Ermittlung der Bodenbeschaffenheit wurde eine Schürfgrube mittels Bagger geöffnet und der Boden händisch angesprochen. Der Erkundungspunkt ist aufgrund der geologischen Situation als ausreichend anzusehen. Berechnungen (vermutlich gemeint sind Setzungsberechnungen) sind nur in Ausnahmefällen bei komplexen Bauvorhaben und/oder Bodenverhältnissen üblich.

Zum Vorwurf der Widersprüchlichkeit ist anzuführen, dass der Punkt 5 eine Zusammenfassung darstellt. Details sind dem Punkt 4.3.3 zu entnehmen. Der hierin beschriebene Bereich nach Osten und Norden entfällt nicht sondern stellte nur eine genauere Umschreibung des Ausmaßes der Baugrubensicherung dar.

zusammengefasst es ist nicht Aufgabe des Gutachtens Maßnahmen vorzuschreiben sondern vorzuschlagen, wie im Einschreiben ja auch selbst angeführt.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass eine Gefährdung nur für den Bauwerber selbst bestehen könnte, da nur der bergseitige Baugrubeneinschnitt zu den Gebäude des Bauwerbers so hoch ist. Der talseitige Einschnitt erreicht nur eine Höhe von 1,5 m. Hier sind keine Nachbruchbewegungen mit Auswirkungen auf fremde Grundstücke zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Heibl

Die Wildbach- und Lawinenverbauung gibt keine ergänzende Stellungnahme ab.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.2.2014 festgestellt, dass die vorhandenen Stellungnahmen und Gutachten zur Beurteilung des Baubewilligungsantrages ausreichen.

Bei Einhaltung der Vorschreibung des WEV kann eine Benachteiligung der Liegenschaft Mittendorfer-Humer durch Niederschlagswässer – Hangwässer für normale Verhältnisse zur Gänze ausgeschlossen werden.

Die Oberflächenwässer werden in einem offenen Gerinne entlang des Güterweges hangseitig – Gegenseite zum Berufungswerber – abgeleitet.

Die WLW hat in ihrer Stellungnahme Auflagen vorgeschrieben. Wenn diese eingehalten werden, besteht kein Widerspruch zum öffentl. Interesse an Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren.

Bei Eintritt von Ereignissen, die über dem gesetzlichen vorgesehenen Bemessungsereignissen liegen, besteht trotzdem ein gewisses Restrisiko für das geplante Objekt – KEIN Wohnobjekt.

Das Gutachten des Ziviltechniker Büro Moser/Jaritz enthält zur Beurteilung ausreichende Untersuchungen. Zur Ermittlung der Bodenbeschaffenheit wurde eine Schürfgrube ausgehoben.

Als Empfehlung wurde eine Baugrubensicherung dem Bauwerber angeraten.

Abschließend wurde festgehalten, dass eine Gefährdung nur für den Bauwerber selbst bestehen könnte, da nur der bergseitige Baugrubeneinschnitt hoch ist. Der talseitige Einschnitt erreicht nur eine Höhe von 1,5 m und sind keine Nachbruchbewegungen zu erwarten.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat die Einwendungen den eingeholten Stellungnahmen gegenübergestellt:

Die gegenständliche Parzelle am Pinsdorfberg liegt zur Gänze im blauen Vorbehaltsbereich –SS. In diesem Bereich sollen bei künftigen Bodenversiegelungen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

Dieser Maßnahmenforderung wird durch die Vorschreibung der Retentionsanlage und die von der Gemeinde genehmigte Abflussmenge in die Pinsdorfbergkanal durch die WLV entsprochen.

Der braune Hinweisbereich im Gefahrenzonenplan der WLV betrifft das Gebiet Steinbichl Liegenschaft Reiter-Herbstmann bis Nussbaumer-Steinbruch.

Trotzdem wurde ein geologisches Gutachten der Firma Moser/Jaritz eingeholt. Die Beurteilung bestätigt die Baulandeignung des Grundstückes. Es werden zur besseren Sicherung der Baugrube, speziell in Richtung Norden und Osten konstruktive Maßnahmen vorgeschlagen.

Eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes 307/4, das der Berufungswerber käuflich erworben hat, konnte nach Abhaltung eines Lokalaugenscheines nicht festgestellt werden.

Der Bau- und Verkehrsausschuss kommt nach längerer Debatte zu folgendem Ergebnis:

Der Bauwerber beabsichtigt auf dem Grundstück 302, entlang dem Güterweg Pinsdorfberg eine Garagenanlage mit Holzlager und Werkstätte zu errichten.

Das Grundstück stellt eine Hanglage am Pinsdorfberg dar. Es ist im Gefahrenzonenplan der WLV als blauer Vorbehaltsbereich – SS – Sicherstellung der Schutzfunktion ausgewiesen.

Der Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ist ein flächenhaftes Gutachten über Ausmaß und Intensitäten der Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Erosion innerhalb des raumrelevanten (Siedlungs-)Bereiches.

Der Gefahrenzonenplan bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Sachverständigen. Sie sind demnach grundsätzlich bei der Beurteilung von Wildbach- und Lawinengefahren oder anderen Naturgefahren heranzuziehen.

Im Allgemeinen ist daher der GZP, zumal es sich hierbei um ein Gutachten handelt, auch im konkreten Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sein.

In der Stellungnahme der WLV wurde in Sachverhaltsdarstellung angeführt, dass durch den Aushub

der Baugrube für die Gebäude im Nahbereich Bfl. Nr. .190 und .81 KG Pinsdorf – beide im Eigentum des Bauwerbers – negative Auswirkungen möglich sind.

Im Gutachten der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz werden Baugrubensicherungen vorgeschlagen und werden diese im Baubewilligungsbescheid als Auflagen vorgeschrieben.

Die Dachabwässer werden in Entsprechung der Auflage der WLV mittels einer Retentionsanlage und anschließend Ableitung in den Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Pinsdorf, der entlang der Güterweges Pinsdorfberg an der Grundgrenze des Bauwerbers verläuft, abgeleitet.

Als Verbesserung der derzeitigen Abflussverhältnisse hat der WEV Güterwegmeisterei Frankenmarkt folgende Auflage vorgeschlagen:

Die Niederschlagswässer (Hangwässer) sind in einem offenen Gerinne – Mulde hangseitig bis zu einem neu zu errichtenden Schacht (Einfahrt Liegenschaften Spiesberger) zu führen.

Die Lage des derzeitigen Gerinnes ist allseits bekannt und durch die Errichtung einer neuen Mulde und die Einleitung in den neuen Schacht an der Grundgrenze (Zufahrt Spiesberger Maria) wird eine Verbesserung der Abflussverhältnisse und zusätzliche Sicherheit für den Berufungswerber erreicht.

Das Gutachten der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz weist eine Beurteilung der Bodenverhältnisse auf. Eine Schürfgrube wurde gebaggert und der Boden angesprochen.

Unter Punkt 4.3.3 enthält das Gutachten Vorschläge, die eine Absicherung der Baugrube enthalten (Verbau mittels Trägerbohlen, Spritzbetonwand).

Dies wird ebenfalls als Auflage im Bewilligungsbescheid übernommen.

Gemäß § 31 der oö. Bauordnung kann die Beeinträchtigung eines Grundstückes durch Abfließen atmosphärischer Niederschläge eine öffentlich-rechtliche Einwendung darstellen.

Nachdem dem Bauwerber im Bewilligungsbescheid als Auflagen die Errichtung eines neuen offenen Gerinnes zusätzlich zu der stehenden Verrohrung aufgetragen wird, tritt ebenfalls eine Verbesserung für das Nachbargrundstück GstNr. .80 (Mittendorfer-Huemer) ein. Außerdem liegt zwischen dem geplanten Bauvorhaben und der Liegenschaft des Berufungswerbers der Güterweg Pinsdorfberg.

Bei dieser Art der Beseitigung der atmosphärischen Niederschläge sind keine Immissionen und Schäden für das Grundstück 306 und die Liegenschaft Mittendorfer-Humer, Pinsdorfberg 12 zu erwarten.

Kein subjektives Nachbarrecht besteht auf die Tragfähigkeit des Untergrundes oder anderer geologischen Verhältnisse.

Es wurde folgender Bescheidentwurf ausgearbeitet:

BESCHEID

Der Bescheid des Gemeinderates GZ. 131/9-02/2012 vom 11.12.2012 wurde mit Bescheid des Amtes der oö. Landesregierung GZ. IKD (BauR) 14539/1-2011 vom 12.07.2013 aufgehoben und zur neuerlichen Beschlussfassung an den Gemeinderat zurückverwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pinsdorf hat in seiner Sitzung am ????? neuerlich über den Baubewilligungsantrag beraten und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Aufgrund des Ergebnisses des bisherigen Ermittlungsverfahrens, der Bauverhandlung und deren Verhandlungsschrift, das Bodengutachten der Firma Moser/Jaritz GZ.1208485 vom 27. August 2012 und der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Salzkammergut GZ. VI-1347-2012 vom 10.09.2012, und der Stellungnahme des WEV, Güterwegmeisterei Frankenmarkt, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird Ihnen gemäß § 35 (1) der O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idgF. die

Baubewilligung

für die Errichtung einer Garagenanlage mit Holzlagerraum und Werkstätte auf dem Grundstück Nr. 302, KG Pinsdorf, EZ 135, entsprechend dem aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan von Pletzer Bau Ges.m.b.H, Bahnhofstrasse 49, 4810 Gmunden erteilt.

Gemäß § 35 (2) O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idgF. werden folgende **Bedingungen und Auflagen** für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben :

1. Das Bauvorhaben ist, soweit in den folgenden Punkten nichts anderes festgelegt wird, projektgemäß (entsprechend dem Bauplan, einschließlich der Baubeschreibung) unter Berücksichtigung eventueller im Befund beschriebenen Abänderungen und Ergänzungen von einem befugten Bauführer in statisch einwandfreier Form unter Beachtung der Oö. Baugesetzgebung (BauO., BauTG., BauTV. jeweils idgF.) und der angetroffenen Bodenverhältnisse auszuführen.
2. Baustoffe, Bauteile und Bauarten müssen den Anforderungen des §4 des Oö. BauTG entsprechen.
3. Vor Baubeginn ist der Behörde ein befugter Bauführer namhaft zu machen und dieser hat die beim Bauamt hinterlegten Planunterlagen als verantwortlicher Bauführer gem. § 40 Oö. BauO zu unterfertigen. Dem Bauführer sind die ergänzend eingebrachten Stellungnahmen und Gutachten (WEV Alpenvorland, WLV, und Moser/Jaritz) zur Kenntnis zu bringen.
4. Vor Durchführung der Bauarbeiten ist mit den Verfügungsberechtigten von Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
5. Bei Stiegen, Balkonen, Terrassen, Stützmauern und allen absturzgefährlichen Stellen (bei Absturzhöhen von mehr als 60cm) sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1,00m anzubringen, die auch Kinder ausreichend schützen. (ÖNORM B 5371).
6. Die Elektroinstallation ist entsprechend dem Elektrotechnikgesetz und den geltenden ÖVE-Vorschriften durch eine befugte Fachfirma auszuführen. Dabei sind die Bestimmungen über Feuchträume, feuer- und erdschlussgefährdete Räume besonders zu beachten. Die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der elektrischen Anlage von einem behördlich konzessioniertem Elektrounternehmen zu überprüfen.
7. Geneigte Dachflächen sind mit wirksamen Schneefangvorrichtungen (Schneerechen, Schneehaken etc.) auszustatten.
8. Für die Garagen sind pro Abstellplatz zwei Lüftungsöffnungen höhenversetzt und gegenüberliegend mit einem freien Querschnitt von mind. 200cm² vorzusehen und mit einem feinmaschigen Gitter abzudecken.

9. Für die erste Löschhilfe ist im Nahbereich der Garage 1Stk. Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von 6kg für die Brandklassen ABC an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle anzubringen. Auf die zweijährige Überprüfungspflicht wird hingewiesen.
10. Der Garagenfußboden ist flüssigkeitsdicht und ölbeständig, ohne Ablauf und ohne Gefälle ins Freie auszubilden.
11. Folgende Auflagen entsprechend der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung sind zu erfüllen:
 - Den unter den Punkten 4.3, 4.4 bzw. 5. im vorliegenden geologischen Gutachten des ZT-Büros Moser/Jaritz, Gmunden formulierten Auflagen ist uneingeschränkt nachzukommen.
 - Für die Durchführung der Bauarbeiten wird größte Vorsicht angeraten (Arbeitsdurchführung nur bei trockenen Witterungsverhältnissen, bei Notwendigkeit Anlage von Drainagegräben, Fassung ev. angetroffener Hang- und Sickerwässer, Abdecken der Baugrube)
 - Die Gründung der geplanten Garagenanlage ist von einer dazu befugten Person bzw. Institution gemäß den vorliegenden Boden- und Untergrundverhältnissen zu dimensionieren. Entsprechende Nachweise (innere und äußere Statik) sind der Baubehörde vorzulegen.
 - Abgrabungen sind auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Anschüttungen, die negative Auswirkungen für Dritte (Unterlieger) befürchten lassen, sind strikt zu vermeiden.
 - Die ordnungsgemäße Entsorgung der durch den Neubau der Garagenanlage mit Holzlager und Werkstätte anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat mittels eines schlüssigen Konzepts zu erfolgen, um negative Auswirkungen auf den Unterliegerbereich zu verhindern. Eine Versickerung erscheint auf Grund der vorliegenden Untergrundverhältnisse dabei nicht möglich. Die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sind daher ordnungsgemäß über eine entsprechend dimensionierte Retentionsanlage zu entsorgen. Für eine Retention ist pro 100 m² versiegelter Fläche ein Retentionsvolumen von 4,0 m³ bei einer max. Abflussmenge von 3 l/s zur Verfügung zu stellen. Die Überlaufwässer aus der Retentionsanlage müssen aufgrund der vorliegenden Bodeneigenschaften einem bestehenden Abflussnetz (z.B. Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Pinsdorf) zugeführt werden, oder sind in das bestehende Entwässerungsnetz des Wohngebäudes einzuleiten. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des bestehenden Ableitungssystems nachzuweisen.
12. Folgende Auflagen entsprechend der Stellungnahme des Wegerhaltungsverbandes Alpenvorland WEV –Güterwegmeisterei Frankenmarkt sind zu erfüllen:
 - Im Bereich des verrohrten Abschnittes, auf dem das Objekt errichtet wird, sind die Straßenabwässer in einer LKW-befahrbaren Abflussrinne zu sammeln (Begu -Rinne) und abzuleiten.
 - Die Niederschlagswässer (Hangwässer) sind in einem offenen Gerinne – Mulde hangseitig bis zu einem neu zu errichtenden Schacht (Einfahrt Liegenschaften Spiesberger) zu führen.
 - Die bestehende Verrohrung sollte aus Gründen der besseren Ableitung nicht entfernt werden.
 - Die Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat auf eigenen Grund und Boden und jedenfalls ohne Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften zu erfolgen (ÖNORM B2506 Teil 1 bzw. dem ATV-Regelwerk A138). Erforderlichenfalls ist eine entsprechend dimensionierte Retentionsanlage vorzusehen.
13. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Behörde vom Bauauftraggeber gem. § 42 Oö. BauO 1994 idF. anzuzeigen.

BEGRÜNDUNG

Der Bauwerber Hugo Schnetzer beabsichtigt auf dem Grundstück 302, entlang dem Güterweg Pinsdorfberg eine Garagenanlage mit Holzlager und Werkstätte zu errichten.

In der Stellungnahme vom 29.11.2013 des Rechtsvertreters SCWP Schindhelm, Rechtsanwälte GmbH., Wels von Herrn Josef Mittendorfer-Humer, Pinsdorfberg 12, 4812 Pinsdorf wird folgendes beantragt:

Dem Bauansuchen ist die Genehmigung zu versagen und der Antrag abzuweisen:

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Grundstück 302 stellt eine Hanglage am Pinsdorfberg dar. Der geplante Bau im nördl. Bereich des Grundstückes ist im rechtskräftigen FLÄWI als Bauland „Dorfgebiet“ ausgewiesen.

Es ist im Gefahrenzonenplan der WLV als blauer Vorbehaltsbereich – SS – Sicherstellung der Schutzfunktion ausgewiesen.

In der Vorbegutachtung der WLV wird festgehalten, dass durch den Aushub der Baugrube für die Gebäude im Nahbereich Bfl. Nr. .190 und .81 KG Pinsdorf – beide im Eigentum des Bauwerbers – ein Gefährdungspotential vorliegt und zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein geologisches Fachgutachten notwendig ist.

In der Stellungnahme der SCWP Rechtsanwälte wird unter Punkt 2.2. auf den Braunen Hinweisbereich - Ru - Rutschung hingewiesen und auf die Gesamtstabilität des im Nahbereich befindlichen Gebäudebestandes negative Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können.

In der Vorbegutachtung der WLV wird folgendes festgestellt:

Weiters sind im Nahbereich an einigen Stellen Hangwasseraustritte zu beobachten (z. B. Parzellen Nr. 338, 345, etc.). Die hier austretenden Hangwässer dürften in tieferen Schichten aus dem bewaldeten Oberhang kommen (Interflow), Dies ist im gesamten Mittelhangbereich des Pinsdorfberges zu beobachten. Hinsichtlich der geologischen Untergrundverhältnisse befindet sich die Parzelle Nr. 302, KG. Pinsdorfberg im Übergangsbereich zwischen dem Flysch der Altenglachformation und Eisrandstaukörpern mit Bänderschluften. Auf diesen geneigten Hangbereichen können aufgrund des Untergrundes bei Geländeanschnitten (Errichtung von Gebäuden aller Art) bzw. durch zusätzlich anfallende Oberflächenwässer größere Hangbewegungen (Setzungen, Kriechbewegungen, kleinräumige Rutschungen) nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Die beschriebenen Wasseraustritte treten bei den Grundstücken 338 – Egger Ernst; 345 Gatterer (Spitaler) auf.

Ebenfalls können durch den geplanten Neubau der Garagenanlage auf der Parzelle Nr. 302, KG. Pinsdorfberg aufgrund der großen Baugrubenhöhe (im ggst. Fall bis zu 4,6 m unter der derzeitigen Geländeoberkante) negative Auswirkungen auf die Gesamtstabilität des im Nahbereich befindlichen Gebäudebestandes (Bfl. Nr.: .190 und .81, KG. Pinsdorfberg) nicht ausgeschlossen werden.

In der abschließenden Stellungnahme der WLV steht ausdrücklich:

*Die Dienststelle weist darauf hin, dass trotz Einhaltung geforderter Auflagen im gegenständlichen Geländeabschnitt bei Ereigniseintritt bzw. bei Eintritt von Ereignissen, die über dem gesetzlich vorgesehenen Bemessungsereignis liegen, ein gewisses Restrisiko hinsichtlich möglicher Schäden **am geplanten Objekt** verbleibt.*

Im positiven Gutachten der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz werden für die Hangstabilität unter Punkt 4.3.3. Baugrubensicherungen vorgeschlagen und werden diese im Baubewilligungsbescheid als Auflagen vorgeschrieben (Verbau mittels Trägerbohlen, Spritzbetonwand).

Die Dachabwässer werden in Entsprechung der Auflage der WLW Punkt 5. mittels einer Retentionsanlage in der Größe von 4,0 m³ pro 100 m² versiegelter Fläche und anschließender Weiterleitung in den Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Pinsdorf, der entlang des Güterweges Pinsdorfberg an der Grundgrenze des Bauwerbers verläuft, abgeleitet.

Das Gutachten der Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz weist eine positive Beurteilung der Bodenverhältnisse auf. Eine Schürfgrube wurde gebaggert und der Boden angesprochen.

Als Verbesserung der derzeitigen Abflussverhältnisse hat der WEV Güterwegmeisterei Frankenmarkt folgende Auflage vorgeschlagen:

1. Im Bereich des verrohrten Abschnittes, auf dem das Objekt errichtet wird, sind die Straßenabwässer in einer LKW-befahrbaren Abflussrinne zu sammeln (Begu -Rinne) und abzuleiten.
2. Die Niederschlagswässer (Hangwässer) sind in einem offenen Gerinne – Mulde hangseitig bis zu einem neu zu errichtenden Schacht (Einfahrt Liegenschaften Spiesberger) zu führen.
3. Die bestehende Verrohrung sollte aus Gründen der besseren Ableitung nicht entfernt werden.
4. Die Versickerung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer hat auf eigenen Grund und Boden und jedenfalls ohne Beeinträchtigung der Nachbarliegenschaften zu erfolgen (ÖNORM B2506 Teil 1 bzw. dem ATV-Regelwerk A138). Erforderlichenfalls ist eine entsprechend dimensionierte Retentionsanlage vorzusehen.

Die Lage des derzeitigen Gerinnes ist allseits bekannt und durch die Errichtung einer neuen Mulde und die Einleitung in den neuen Schacht an der Grundgrenze (Zufahrt Spiesberger Maria) wird eine Verbesserung der Abflussverhältnisse und zusätzliche Sicherheit für den Berufungswerber erreicht.

Nachdem dem Bauwerber im Bewilligungsbescheid als Auflagen die Errichtung eines neuen offenen Gerinnes zusätzlich zu der stehenden Verrohrung aufgetragen wird, tritt ebenfalls eine Verbesserung für das Nachbargrundstück GstNr. .80 (Mittendorfer-Huemer) ein. Außerdem liegt zwischen dem geplanten Bauvorhaben und der Liegenschaft des Berufungswerbers der Güterweg Pinsdorfberg, der ein dem Hang zugeneigte Fahrbahn aufweist.

Bei dieser Art der Beseitigung der atmosphärischen Niederschläge sind keine Immissionen und Schäden für die Grundstücke 307/4 und 306 und für die Liegenschaft Mittendorfer-Humer, Pinsdorfberg 12 zu erwarten.

In der Stellungnahme vom 29.11.2013 des Rechtsvertreters SCWP Schindhelm, Rechtsanwälte GmbH., Wels von Herrn Josef Mittendorfer-Humer, Pinsdorfberg 12, 4812 Pinsdorf werden die Stellungnahmen des WLW, der Güterwegmeisterei und das geologische Gutachten der Firma Moser/Jaritz für die Entscheidungsfindung als nicht ausreichend angesehen und sind als Beweismittel unbrauchbar.

Die WLV, die Güterwegmeisterei Frankenmarkt und die Ziviltechnikergesellschaft Moser/Jaritz wurden mit der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei SCWP Schindhelm konfrontiert. Die von den Dienststellen bzw. Firmen abgegebenen Erklärungen bestätigen die zur Entscheidung vorgelegten Stellungnahmen.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der WLV, der Güterwegmeisterei und das geologische Gutachten der Firma Moser/Jaritz zur Beweiswürdigung und zur Urteilsfindung als ausreichend angesehen und entsprechend diesen, sowie der öö. Bauordnung entsprechende Auflagen vorgeschrieben. Diese nicht projektsändernde Auflagen (Garagenanlage mit Holzlager und Werkstätte) sind so deutlich formuliert, dass sie ein Vollstreckungsverfahren ermöglichen. Die freie Beweiswürdigung obliegt dem Gemeinderat Pinsdorf.

Gemäß § 31 der öö. Bauordnung kann die Beeinträchtigung eines Grundstückes durch Abfließen atmosphärischer Niederschläge eine öffentlich-rechtliche Einwendung darstellen. Diese Einwendungen führen jedoch zu keiner Versagung der Baubewilligung, wenn den Einwendungen durch Vorschreibung entsprechender Auflagen entsprochen werden kann.

Kein subjektives Nachbarrecht besteht auf die Tragfähigkeit des Untergrundes oder anderer geologischen Verhältnisse (VwGH 08.03.1994 Zl.92/05/0080).

In der Stellungnahme vom 29.11.2013 des Rechtsvertreters SCWP Schindhelm, Rechtsanwälte GmbH., Wels von Herrn Josef Mittendorfer-Humer, Pinsdorfberg 12, 4812 Pinsdorf wird weiters angeführt, dass es zu einer Gefährdung durch vermehrt anfallende Oberflächenwässer kommt.

Die Oberflächenwässer werden in eine, der Auflage der WLV entsprechend dimensionierter Retentionsanlage eingeleitet und anschließend der Kanalisation zugeführt. Eine Gefährdung der Liegenschaft Pinsdorfberg 12 ist daher auszuschließen.

Das Grundstück 307/4, das von Nachbar Mittendorfer-Huemer Josef angeblich erworben wurde, wurde mehrmals einem Lokalausweis vom Bauamt unterzogen. Eine Veränderung des Grundstückes konnte dabei nicht festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Baubewilligung zu erteilen.

Die Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses waren einstimmig dafür, dass der Gemeinderat diesen Bescheid in der vorgelegten Form nach eingehender Beratung erlassen sollte.

Nachdem es keine Vorstellung mehr gibt, kann Beschwerde an den Landesgerichtshof erhoben werden.

Der Gemeinderat kam nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der Stellungnahmen, der Planunterlagen, des Gefahrenzonenplanes der WLV, Abwägung der Abweisungsgründe gegenüber der Unbedenklichkeit bei Einhaltung der Auflagenpunkte und deren Auswirkung auf die Nachbarliegenschaft Mittendorfer-Huemer und dem Grundstück 307/4 zu folgendem Urteil:

bei Einhaltung der im Bescheidentwurf vorgeschriebenen Auflagen kann eine Beeinträchtigung der Liegenschaft Mittendorfer-Huemer ausgeschlossen werden und daher ist die Baubewilligung zu erteilen.

Die Vizebürgermeisterin stellte den Antrag die Baubewilligung entsprechend dem verlesenen Bescheidentwurf zu erteilen.

Einstimmig wurde dieser Antrag beschlossen und die Baubewilligung erteilt.

13. Berufung Baubewilligung Doblmaier Horst und Petra

Abgesetzt

14. Brückensanierungen B 145

Bürgermeister Helms informierte den Gemeinderat:

7 Brückenbauwerke – Sternberg bis Bahnbrücke (Straßgartl) werden in der Zeit von 17. März bis 11.Juli.2014 vom Amt der oö. Landesregierung Abt. Brücken- und Tunnelbau jeweils halbseitig saniert.
Die Bauarbeiten führt die Fa. STRABAG durch.

Der Straßenverkehr in Fahrtrichtung Vöcklabruck bleibt unverändert

Fahrtrichtung Gmunden – großzügige Umleitung über Laakirchen West und St. Georgen im Attergau.
Ankündigungen durch Land OÖ.

Ortskundige werden die Verbindung Abfahrt A1 Regau – Hinterbuch – Tiefenweg – Wiesen benützen, dadurch wird eine wesentliche Steigerung des Straßenverkehrs durch Wiesen Richtung Pinsdorf nach Gmunden erfolgen.

Die Bewohner von Wiesen wurden bereits zu einem INFO Abend eingeladen.
Herr Georg Grafinger von der BH Gmunden, sowie die Bauleitung Fa. STRABAG und die Vertreter der Brückenabteilung (Hr. Kübelböck) erläuterten im voll besetzten Gasthaus Moshammer die Baumaßnahmen.

Die anwesende Bevölkerung nahm die zusätzlichen Belastungen zur Kenntnis, ersuchten um eine Geschwindigkeitsbeschränkung, sowie die FF Wiesen und Pinsdorf um Bekanntgabe der zuständigen Bauleiter bzw. Auskunftspersonen.

Der Verkehr unter den zu sanierenden Brücken kann ungehindert durchgeleitet und somit konnten die meisten Bedenken der Bevölkerung zerstreut werden.

In der Zeit von 24.02. bis 28. 02 werden bei der Bahnbrücke (Straßgartl) zwischen 22:30 und 04:30 Uhr Gerüsteinbauten durchgeführt.

Dazu ist eine Sperre der Vöcklabrucker Straße unumgänglich.

Umleitungstafeln wurden bereits aufgestellt. In den Medien wurde darauf hingewiesen.

In der Gemeindezeitung wird ein Folder der Brückenabteilung veröffentlicht und somit ist die gesamte Bevölkerung informiert.

Berichte in den OÖ. Nachrichten und anderen Zeitungen, salz.at etc.

Die Postbuslinie wird über die Privatstraße Sternberg zum Güterweg Wolfsgrub abgewickelt, da entlang des Tiefenweges derzeit von der Gemeinde Regau Kanalbauarbeiten durchgeführt werden.

Die Abfahrt zur Wiesenbrücke von der B 145 (Haus Finke) soll für den Verkehr offen bleiben.

Vizebürgermeisterin Christa Schiemel: Gibt es schon eine Information ob die Asfinag einer Ausnahmeregelung der Vignettenpflicht während der Bauarbeiten zugestimmt hat?

Bgm Helms: Nein wir haben noch keine Antwort bekommen, ich vermute aber dass es keine Ausnahme geben wird.

15. Ernennung von Altbürgermeister Alfred Födinger zum Ehrenbürger von Pinsdorf

Bürgermeister Helms verlas den Dringlichkeitsantrag:

Antrag der FPÖ Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ing. Helms,
Sehr geehrter Gemeinderat,

Gemäß § 46 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., stellt die FPÖ Fraktion den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die Gemeinderats-Sitzung vom 27. Feb. 2014 aufzunehmen.

Antrag auf die Ernennung zum Ehrenbürger von Pinsdorf - für Herrn Altbürgermeister Alfred Födinger, geb. am 19.04.1941 und wohnhaft in der Wagnerstrasse 18.

Herr Födinger war in der Gemeinde Pinsdorf von 1989 bis Mai 2002, also über 13

Jahre – zuletzt schwer krank - als Bürgermeister im Amt tätig. Seit 1999 ist er bereits Ehrenringträger der Gemeinde Pinsdorf.

Kommunaler Rückblick:

Herr Födinger war in einer bewegten Zeit Bürgermeister, es galt einerseits Begonnenes weiterzuführen und andererseits auch neue Wege zu gehen. Er hatte vielfach auch Visionen um den Ort Pinsdorf noch lebenswerter für die Bürger zu machen. Anbei ein kurzer Auszug seines Wirkens in der Gemeinde.

Bau: Volksschulsanierung 95 bis 2001, umfangreiche Kanalbautätigkeiten, diverse Löschwasserbehälter, Erweiterung Kindergarten, Sanierung Huberhaus, Ankauf und Sanierung Rahstorferhaus, Umbau und Sanierung Alte Schule, Ankauf Liegenschaft Gatterbauer / Dorn und damit Auslöser für Neugestaltung Ortszentrum, Sanierung Altes Feuerwehr Depot, Start Sanierung Friedhof mit 1. Urnenmauer

Schule u. Soziales: Bemühungen um Landesmusikschule - 1992, Grundkauf für Betreubares Wohnen inkl. Betreuungskonzept

Verkehr: 1. Überarbeitung Verkehrskonzept B145 aus 1989, Resolution für Kreisverkehr Poll-Kreuzung, ÖBB Viadukt im Bereich Aubauerstr., Neubau Aurachbrücke Wiesen, Einführung Citybus, 1. Start für Errichtung der Industriestrasse Steinbichl - bereits 1994

Kultur: Partnerschaftsvertrag mit Altdorf, Einkleidung des Musikverein, Heimatbuch Pinsdorf, Neugestaltung Bauenrhügel

Sport: Finanzierung des Funcurt

Umwelt: aktives Mitwirken im BAV, Grundkauf und Eröffnung vom ASZ für 3 Gemeinden, Vereinbarungen mit Vorwagner bezüglich Geruchsproblemen (Luftfilter) und Kanaleinleitung, 1. zivilrechtlicher Vertrag zwischen Hatschek und der Gemeinde Pinsdorf, Start mit Kompostierung und Einführung der Grünen/Gelben/Roten Tonne im Ort – bereits 1994

Weiters: Beteiligung am Technologiezentrum, PC-Ausstattung für Schule, Pinsdorf erhält Homepage

Nicht unerwähnt soll das beinahe legendäre Verhältnis zwischen dem Altbürgermeister und Herrn KR Pfarrer Loidl bleiben.

Die Begründung für den Dringlichkeits-Antrag lautet wie folgt:

Der anstehende 73. Geburtstag ist ein ehrenwerter Grund Herrn Alfred Födinger die Ehrenbürgerschaft zu überreichen. Er war 13 Jahre im Dienste der Pinsdorfer Bürgerinnen und Bürger tätig und besteht sicher jeden Vergleich mit anderen, geehrten Altbürgermeistern im Bezirk. Die bisher offensichtlich übersehene Auszeichnung sollte daher selbstverständlich sein.

Bgm Helms: Von meiner Fraktion darf ich sagen, dass wir uns selbstverständlich diesem Antrag anschließen. Wir hätten allerdings vorgehabt, dass wir die Ehrung zum 75. Geburtstag und nicht zum 73. der eher etwas ungewöhnlich ist durchführen.

GR Heinz Frisch: Der 73. ist vielleicht etwas ungewöhnlich, aber wir haben heuer auch das 10 jährige Jubiläum der Partnerschaft mit Altdorf.

Bgm Helms: Ich bin schon 12 Jahre Bürgermeister, aber egal.

GR Heinz Frisch: So wie ich es im Gemeinderat erlebt habe war er einer der Initiatoren. Meines Wissens gibt es derzeit keinen Ehrenbürger – der letzte war Kommerzialrat Fritz Hatschek. Altbürgermeister Karl Kiener war auch Ehrenbürger und Pfarrer Rudolf Loidl Ehrenringträger.

Bgm Helms: Auch Pfarrer Rudolf Loidl war Ehrenbürger von Pinsdorf.

GR Heinz Frisch: Aus den Sitzungsprotokollen der Amtszeit von Bgm Födinger geht hervor, dass damals eine bewegte Zeit war. So gab es noch Diskussionen ob es sinnvoll ist einen Computer anzuschaffen, oder gar zwei. Natürlich kann nicht alles einem Bürgermeister zugeordnet werden, dass ist ein fliesender Übergang. Ich habe es so erlebt dass etwa das betreubare Wohnen, die Wohnbauten in der Sportplatzstraße oder beim Kieninger seine Initiativen waren. Ich glaube es spricht nichts dagegen die Ehrung zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen.

Bürgermeister Helms lies über den Antrag abstimmen.

Einstimmig wurde die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Altbürgermeister Alfred Födinger beschlossen.

Bgm Helms: Wir werden uns dann einen geeigneten Rahmen für eine Feier einfallen lassen. Ich glaube wir sollten eine eigene Feier ausrichten.

16. Allfälliges

Bgm Helms: Ich möchte den Gemeinderat noch über einige Termine informieren.

Cafe Steiner: Kommenden Samstag wird das Cafe Steiner (ehemals Babylon) eröffnen.

Pinsdorfer Maskenball: Samstag Gasthaus Steffelbauer

Kinderfaschingsumzug: Faschingdienstag um 10:00 Uhr am Ortsplatz

Frühjahrskonzert: des Musikvereins am Samstag, den 8. März 2014 im Toskana Congress Gmunden

24.Ortsmeisterschaft Sportkegeln: 15. März 2014 beim Kegelwirt

GR Heinz Frisch: Wir haben im letzten Gemeinderat Resolutionen beschlossen – gibt es Reaktionen darauf?

Bgm Helms: Wir haben eine Antwort aus Altmünster bekommen, die uns gesagt haben sie bleiben bei ihrem GR-Beschluss, also die Schließung der EK Hatschek bleibt.

Gmunden hat uns noch nicht geantwortet weil es noch keinen Gemeinderatsbeschluss zur Schließung der EK Gmunden gibt.

Wir haben die Resolution auch bei der eisenbahnrechtlichen Verhandlung mitgenommen und dem Verhandlungsleiter Dr Aumayr übergeben. Bei diesem Verfahren sind wir allerdings nur Beteiligte und haben keine Parteistellung. Mehr können wir erst sagen wenn wir den Bescheid erhalten haben, ich befürchte allerdings dass es so bleibt wie geplant.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 00.00 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister: